

Zuchtrichter- und Zuchtwartordnung der ERU Canis Gemeinschaft e.V.

Allgemeiner Teil

Präambel

Die ERU Canis Gemeinschaft e.V. steht für erfahren, respektvoll, unabhängig und für Transparenz. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des Chebo.

1. Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Ordnung stellt für die ERU Canis Gemeinschaft e.V. eine Rahmenordnung dar, es können weitergehende und zusätzliche Voraussetzungen beschlossen werden. Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen.

Für die ERU Canis Gemeinschaft e.V. gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich.

Zuständig für die Angelegenheiten und Ausbildung der Zuchtrichter und Zuchtwarte, in der ERU Canis Gemeinschaft e.V., ist der Vorstand Zucht und ggf. ein von ihm Beauftragter. Der Zuchtrichter/Zuchtwart ist gegenüber den Anwärtern weisungsbefugt. Bei Nichteinhaltung der Anweisung ist er berechtigt, den Anwärter auszuschließen. Vorkommnisse dieser Art werden dem Vorstand Zucht angezeigt, der weitere Maßnahmen ergreift.

Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand Zucht nach Anhörung der Fachgremien festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe an die Zuchtrichter/Zuchtwarte per Rundschreiben in Kraft.

1.1 Zulassung und Tätigkeit als Zuchtrichter/Zuchtwart:

Zuchtrichter/Zuchtwarte der ERU Canis Gemeinschaft e.V. sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben entsprechend der geltenden Zuchtordnung und Zuchtrichterordnung auszuführen.

2. Zuchtrichteranwälter

2.1 Die Voraussetzungen für die Anwartschaft als Zuchtrichter in der ERU Canis Gemeinschaft e.V. sind:

- die Mitgliedschaft in der ERU Canis Gemeinschaft e.V.
- Züchter oder Zuchtrüden-Besitzer oder Chebo-/Elo[®]-Besitzer, mit einer Mitgliedschaft von mindestens 2 Jahren in der ERU Canis Gemeinschaft e.V.
- Mindestalter: 25 Jahre
- Nachweis über Erfahrung mit Hunden (z.B. chronologischer Lebenslauf bezüglich Hunderfahrung, Nachweis über fachspezifische Seminarteilnahmen)

Eine Bewerbung als Zuchtrichteranwälter, mit Nachweis der vorbezeichneten formellen Voraussetzungen sowie Übersendung eines Fotos mit Hunden zwecks Präsentation, erfolgt schriftlich an den Vorstand Zucht oder einen von ihm Beauftragten. Die Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der Vorstand Zucht in Absprache mit dem Beauftragten.

Ein Anspruch auf die Annahme besteht nicht.

2.2 Ein Zuchtrichteranwälter hat für die Tätigkeit als Zuchtrichter, im Rahmen seiner Ausbildung, folgende Nachweise zu erbringen:

- Er muss an möglichst fünfzehn Bewertungen von Zuchtrichtern der ERU Canis Gemeinschaft e.V. als Zuchtrichteranwälter teilgenommen haben.
- Die Beurteilungen müssen mit möglichst verschiedenen Zuchtrichtern durchgeführt worden sein.
- Dem Zuchtrichteranwälter wird vom Zuchtrichter jeweils eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt, die als Nachweis sorgfältig aufzubewahren ist.
- Zuchtrichteranwälter, die auch die Aufgaben eines Zuchtwartes übernehmen möchten und die unter Punkt 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, müssen als Anwärter an fünf Wurfabnahmen und zwei Zuchtstätten-Abnahmen bei zwei unterschiedlichen Zuchtwarten teilgenommen haben.
- Dem Anwärter wird vom Zuchtwart jeweils eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt, die als Nachweis sorgfältig aufzubewahren ist.
- Im Rahmen seiner Ausbildung zum Zuchtrichter sollte der Zuchtrichteranwälter an kynologischen Kursen/Seminaren teilnehmen. Diese sind auch durch Teilnahmebestätigungen/Urkunden zu belegen.

- Jeder Zuchtrichteranwärter ist verpflichtet an den Ausbildungsveranstaltungen der ERU Canis Gemeinschaft e.V. für Zuchtrichteranwärter teilzunehmen. Die Kursgebühren sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen und nach Rechnungsstellung auf das Konto der ERU Canis Gemeinschaft e.V. zu überweisen. Fahrt-/Übernachtungs- und Verpflegungskosten zu den Veranstaltungen hat der Anwärter selber zu tragen.

2.3 Ausbildungsinhalte:

- Ethik
- Anatomie des Hundes
- Grundlagen der Genetik
- Kommunikation und Körpersprache
- Aufzucht und Haltung von Hunden
- Tierschutzgesetz
- Erste Hilfe beim Hund
- Beurteilungen Standard
- Beurteilungen Verhalten
- Schriftliche Prüfung
- 1. praktische Prüfung

2.3.1 2. praktische Prüfung:

Der Zuchtrichteranwärter beantragt beim Vorstand Zucht oder von einem von ihm Beauftragten die 2. praktische Prüfung, wenn er nach eigenem Ermessen ausreichend Erfahrung gesammelt hat. Der Vorstand Zucht oder von ein von ihm Beauftragter führt dann die 2. praktische Prüfung durch.

2.4 Ernennung zum Zuchtrichter:

Der Zuchtrichteranwärter, der die Prüfung und die vorstehenden Voraussetzungen erfolgreich erbracht hat, wird vom Vorstand Zucht oder von einem von ihm Beauftragten zum Zuchtrichter der ERU Canis Gemeinschaft e.V. zertifiziert.

Die Prüfung wird durch den Vorstand Zucht der ERU Canis Gemeinschaft e.V. oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt.

3. Zuchtwartanwärter

3.1 Die Voraussetzungen für die Anwartschaft als Zuchtwart in der ERU Canis Gemeinschaft e.V. sind:

- die Mitgliedschaft in der ERU Canis Gemeinschaft e.V.
- Züchter, die mindestens drei Würfe aufgezogen haben
- Mindestalter: 25 Jahre

Eine Bewerbung als Zuchtwartanwärter mit Nachweis der vorbezeichneten formellen Voraussetzungen sowie Übersendung eines Fotos mit Hunden zwecks Präsentation erfolgt schriftlich an den Vorstand Zucht oder einen von ihm Beauftragten. Die Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der Vorstand Zucht in Absprache mit dem Beauftragten.

Ein Anspruch auf die Annahme besteht nicht.

3.2 Ein Zuchtwartanwärter hat für die Tätigkeit als Zuchtwart, im Rahmen seiner Ausbildung folgende Nachweise zu erbringen:

- Er muss an fünf Wurfabnahmen und zwei Zuchtstätten-Abnahmen bei zwei unterschiedlichen Zuchtwarten der ERU Canis Gemeinschaft e.V. teilgenommen haben.
- Dem Zuchtwartanwärter wird vom Zuchtwart jeweils eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt, die als Nachweis sorgfältig aufzubewahren ist.
- Jeder Zuchtwartanwärter ist verpflichtet, an einer eintägigen Ausbildungsveranstaltung der ERU-Canis Gemeinschaft e.V. für Zuchtwartanwärter teilzunehmen. Die Kursgebühren sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen und nach Rechnungsstellung auf das Konto der ERU Canis Gemeinschaft e.V. zu überweisen.

Fahrt-/Übernachtungs- und Verpflegungskosten zu den Veranstaltungen hat der Anwärter selber zu tragen.

3.3 Ausbildungsinhalte:

- Ethik
- Anatomie des Hundes
- Grundlagen der Genetik
- Kommunikation und Körpersprache
- Aufzucht und Haltung von Hunden
- Formelles
- Praktische Prüfung

3.4 Ernennung zum Zuchtwart:

Der Zuchtwartanwärter, der die Prüfung und die vorstehenden Voraussetzungen erfolgreich erbracht hat, wird vom Vorstand Zucht oder von einem von ihm Beauftragten zum Zuchtwart der ERU Canis Gemeinschaft e.V. zertifiziert.

Die Prüfung wird durch den Vorstand Zucht der ERU Canis Gemeinschaft e.V. oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt.

4. **Pflichten der Zuchtrichter und Zuchtwarte**

Die Zuchtrichter/Zuchtwarte sind verpflichtet:

- an der Ausbildung der Zuchtrichter- /Zuchtwartanwärter mitzuwirken. Dazu gehört unter anderem, die gemeldeten Zuchtrichter- /Zuchtwartanwärter für die Erbringung der Nachweise anzunehmen
- vor Beginn der Zuchtbeurteilung/Wurfabnahme festzustellen, ob die zu beurteilenden Hunde augenscheinlich körperlich und psychisch gesund sind
- Ein Zuchtrichter darf keinen Hund aus der eigenen Zuchtstätte oder einen sich in seinem Besitz befindlichen Hund beurteilen.
- Der Zuchtrichter ist verpflichtet, die Identität des Hundes, an Hand der Chip ID zu überprüfen und mit der Eintragung in der Ahnentafel zu vergleichen. Dazu muss sich der Zuchtrichter auf eigene Kosten ein Chiplesegerät anschaffen.
- Der Zuchtrichter/Zuchtwart hat bei der Beurteilung (Zuchtbeurteilung, Wurfabnahme) jeden Hund/Welpe von jeder Seite entsprechend der Fotorichtlinie zu fotografieren.
- Die Beurteilungsunterlagen sind vom Zuchtrichter/Zuchtwart mit den Fotos innerhalb von 14 Tagen per Mail an den Vorstand Zucht und das Zuchtbuchamt zu senden.

- Wird dem Zuchtrichter bekannt, dass ein Besitzer wissentlich falsche Angaben macht, oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen, die z.B. tierschutzrelevant sind, feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund von der Bewertung auszuschließen und den Fall dem Vorstand Zucht zu melden.

Gleiches gilt auch für Zuchtstättenbesichtigungen und Wurfabnahmen.

- Sollten Fragen oder Probleme zwischen dem Zuchtrichter/Zuchtwart und dem Hundebesitzer/Züchter auftreten, hat der Zuchtrichter/Zuchtwart sich zu bemühen, diese Fragen zu beantworten und die Probleme auszuräumen. Der Zuchtrichter/Zuchtwart hat das Recht den Vorstand Zucht einzuschalten, um eine Lösung der Probleme herbeizuführen.
- Verbindlichkeit:
Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Der Zuchtrichter hat das Recht, einen Hund für eine Nachbeurteilung zurückzustellen. Eine durch den Zuchtrichter dem Vorstand Zucht förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes darf nicht mehr geändert werden. Bei berechtigtem Zweifel erfolgt durch den Vorstand Zucht eine Nachfrage beim Zuchtrichter sowie beim Hundebesitzer. Durch den Vorstand Zucht kann eine Nachbeurteilung angeordnet werden.
Bei Wurfabnahmen und Zuchtstätten-Abnahmen ist dieses gleichermaßen anzuwenden.
- Pflicht zur Fortbildung
Jeder Zuchtrichter/Zuchtwart der ERU Canis Gemeinschaft e.V. ist verpflichtet, sich fortzubilden und in einem Zeitraum von zwei Jahren mindestens an einem vom Vorstand Zucht oder einem von ihm Beauftragten angebotenen Fortbildungsseminar oder einem Zuchtrichter-/Zuchtwarttreffen teilzunehmen.
- Bei Änderungen innerhalb der Bewertungsbögen oder im Ablauf wird der Zuchtrichter/Zuchtwart vom Vorstand Zucht oder einem von ihm Beauftragten darüber in Kenntnis gesetzt. Der Zuchtrichter/Zuchtwart hat dafür zu sorgen, sich eigenständig bei Unklarheiten die ihm fehlenden Informationen einzuholen.

5. Kollegialitätsprinzip

Zuchtrichter/Zuchtwarte sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter/Zuchtwart verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines

Zuchtrichter-/Zuchtwartkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichter-/Zuchtwartanwärter gilt Entsprechendes.

6. Allgemeines

Sowohl die Bewertungsbögen für Zuchtzulassungen als auch die Zuchtrichterausbildung sind mit deutschem Fachterminus zu führen. Nur mit diesem Fachterminus ist gewährleistet, dass die vom Vorstand Zucht beabsichtigten Zuchtziele verfolgt werden.

Verstöße des Zuchtrichters/Zuchtwartes insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht und des Ausstellungswesens sind zu ahnden.

7. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am **01.04.2017** in Kraft.

Stand: 01.09.2024